

BSV Eintracht Mahlsdorf e.V.



BSV Eintracht Mahlsdorf e.V. – Melanchthonstr. 53 – 12623 Berlin

An alle Mitglieder

Geschäftsstelle:

Sportstätte „Am Rosenhag“
Melanchthonstr. 53
12623 Berlin

Telefon:

(030) 564 61 62

Internet:

www.bsv-eintracht-mahlsdorf.de

Änderung der Beitragsordnung per 01.01.2020

Liebe Mitglieder,

seit der letzten Beitragsanpassung im Jahr 2013 sind die regulatorischen Anforderungen an die Berliner (Fussball) Vereine stetig gestiegen. Auch für die kommende Saison sind bereits weitere Anforderungen des Berliner Fussballverbandes angekündigt. Diese sind für die Vereine mit einem deutlichen finanziellen Mehraufwand verbunden. Diesen Mehraufwand zu stemmen obliegt allein den Vereinen, Hilfe vom Verband ist nicht vorgesehen. Auch die „alltäglichen“ Kosten für den Verein sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Der Verein sieht sich daher dazu gezwungen, nach sechs Jahren eine Beitragsanpassung vorzunehmen, um auch für die zukünftigen Herausforderungen und Spielzeiten gewappnet zu sein. Nähere Informationen findet Ihr dazu nebenstehend und auf der Vereins-Homepage (www.bsv-eintracht-mahlsdorf.de)

Der Vorstand bedankt sich für Euer Engagement, Euer Verständnis und freut sich darauf, den Verein auch in den kommenden Jahren mit und für Euch weiter wachsen zu lassen.

Mit sportlichen Grüßen

DER VORSTAND

Beitragsordnung des BSV Eintracht Mahlsdorf e.V.

§1 Der Beitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich.

§2 Die Einzugsdaten lauten wie folgt:

Monatlich: am 01. vorfristig

Jährlich: zum 01.07. eines jeden Jahres

§3 Höhe des Beitrages – gültig ab 01.01.2020

1. Für aktive Vereinsmitglieder
 - a. Der monatliche Beitrag beträgt grundsätzlich 25,-- Euro
 - b. Der jährliche Beitrag beträgt 275,-- Euro
2. Für passive Vereinsmitglieder (kein Trainingsbetrieb)
 - a. Der monatliche Beitrag beträgt grundsätzlich 10,00 Euro
 - b. Der jährliche Beitrag beträgt 120,00 Euro
3. Ausnahmen:
 - a. Für den Verein aktive Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht für die Dauer Ihre Tätigkeit als Schiedsrichter befreit. Hierbei ist es unerheblich, ob Sie auch als Spieler/-in in Mannschaften des Vereins tätig sind.
 - b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für die Dauer Ihrer Ehrenmitgliedschaft befreit.
 - c. Für den Verein tätige Personen, sei es als Trainer und/oder Übungsleiter.
 - d. Vereinsmitglieder die Leistungen aus dem Teilhabepaket in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich eine Beitragspflicht in Höhe des in §3 Punkt1 und/oder 2. Es ist Ihnen jedoch gestattet, den Eigenanteil um den Betrag zu kürzen, der Ihnen durch das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellt wird. Gleichwohl haben Sie Sorge zu tragen, dass die Differenz dem Konto des Vereins durch die öffentliche Hand überwiesen wird.

§4 Folgen des Beitragsrückstandes

1. Rückstand von zwei Monatsbeiträgen – Mahnung durch den Verein
2. Rückstand von 3 Monatsbeiträgen – vorläufiger Entzug des Spielrechtes
3. Rückstand von 6 oder mehr Monatsbeiträgen – Einleitung Vereinsausschluß